

TC Hof Gattikon

Statuten und Reglemente

<p>1. Ziele und Zweck</p>	<p>Unter dem Namen TC HOF GATTIKON besteht in Gattikon (Gemeinde Thalwil) ein Verein gem. Art. 60 ff. ZGB zur Förderung des Tennissports und zur Führung einer Tennisanlage..</p> <p>Er setzt sich ein für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport. Er schützt in seinem Wirkungskreis die Integrität, Sicherheit und Fairness von sportlichen Wettkämpfen im Tennis und gegen jegliche Form von Manipulation und/oder korrupten Aktivitäten. Der Verein lebt diese Werte vor, indem seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber jederzeit mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Weiter anerkennen und befolgen die Organe und Mitglieder zu diesem Zweck die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente.</p>
<p>2. Grundlagen</p>	<p>Der Club bekennt sich zum Grundsatz der Selbsthilfe und der weitestmöglichen Eigenwartung der Betriebsanlage.</p> <p>Der Verein finanziert sich durch die Leistung von Jahresbeiträgen der Clubmitglieder.</p> <p>Die Jahresbeiträge setzen sich zusammen aus dem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltsbeitrag für den Clubbetrieb • Investitionsbeitrag für die Erneuerung der Infrastruktur (nur Aktivmitglieder) <p>Der Tennisclub ist Mitglied von SWISS TENNIS. Die Statuten und Reglemente des Internationalen Tennisverbandes (ITF) sowie von Swiss Tennis und seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich. Er ist politisch und konfessionell neutral.</p>
<p>3. Mitgliedschaft</p>	<p>Der Tennisclub HOF GATTIKON umfasst folgende Mitgliederkategorien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitglieder • Ehrenmitglieder • Inaktive Mitglieder • Passivmitglieder • Junioren • Schnuppermitglieder <p>Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen zu enthalten und namentlich die entsprechenden Vorschriften von ITF und Swiss Olympic zu befolgen.</p>
<p>3.1. Aktivmitglieder</p>	<p>Unter Aktivmitgliedern sind Mitglieder zu verstehen, die im Rahmen der Statuten und Vereinsreglemente uneingeschränkte Rechte und Pflichten besitzen. Sie leisten die vollen Jahresbeiträge.</p>
<p>3.2. Inaktive Mitglieder</p>	<p>Unter inaktiven Mitgliedern sind diejenigen (Aktiv)-Mitglieder zu verstehen, die ein oder mehrere Jahre auf die Spielberechtigung verzichten. Sie haben im Übrigen freien Zutritt zu den Clubanlagen. Ihre einzige Pflicht besteht in der Leistung von reduzierten Jahresbeiträgen. Der Übertritt eines Aktivmitgliedes zu den Inaktiven ist jeweils auf</p>

STATUTEN DES TENNISCLUB HOF GATTIKON

	anfangs eines Kalenderjahres und für Zeiträume von einem bzw. mehreren Kalenderjahren möglich.
3.3. Passivmitglieder	Passivmitglieder sind Mitglieder ohne Spielberechtigung. Im Übrigen haben sie freien Zutritt zu den Clubanlagen. Ihre einzige Pflicht besteht in der Leistung von reduzierten Jahresbeiträgen.
3.4. Junioren	Unter Junioren sind Mitglieder zwischen dem 5. und 20. Altersjahr zu verstehen. Die Aufnahme erfolgt frühestens in dem Kalenderjahr, in dem das 5. Lebensjahr vollendet wird. Die Juniorenmitgliedschaft erlischt am Ende des Kalenderjahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird. Der Übertritt in die Aktivmitgliedschaft erfolgt automatisch ab dem 1. Januar des folgenden Jahres. Junioren besitzen eine beschränkte Spielberechtigung nach Massgabe des entsprechenden Reglements bzw. Anordnungen des Vorstandes. Sie leisten reduzierte Jahresbeiträge.
3.5. Schnuppermitglieder	Unter Schnuppermitglieder sind Mitglieder zu verstehen, die während eines Jahres zu einem reduzierten Betrag die Anlagen des Clubs benützen dürfen. Die Schnuppermitgliedschaft gilt für ein Jahr und kann nicht verlängert oder später wiederholt werden. Nach einem Jahr erfolgt der automatische Übertritt zu den Aktiven, falls das Schnuppermitglied nicht vor Ablauf des Jahres schriftlich auf den Übertritt verzichtet.
3.6. Ehrenmitglieder	Unter Ehrenmitglieder versteht man Personen, die von der GV wegen Ihrer Verdienste um den Club oder um den Tennissport zu solchen ernannt werden. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind aber von der Leistung von Beiträgen freigestellt.
3.7. Mitgliedschaftswechsel	<p>Es gelten folgende Regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Neueintritte sind jederzeit möglich. Dem Artikel 23 des Baurechtsvertrages ist dabei Genüge zu leisten. • Austritte können nur auf Ende des Jahres erfolgen. Kündigungen müssen schriftlich oder via Email bis jeweils 31. Dezember eintreffen. • Der Übertritt zu Inaktiv kann nur auf Beginn eines Jahres erfolgen. Das entsprechende Gesuch muss bis zum 31. März des Jahres, in dem der Wechsel erfolgt, eintreffen. • Der Übertritt von Inaktiv zu Aktiv kann jederzeit erfolgen. <p>Der Vorstand kann, insofern triftige Gründe vorliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Einzelfall Abweichungen von diesen Regeln bewilligen. • Den Eintritt oder Übertritt verweigern.
3.8. Wahl- und Stimmrecht	<p>Wahl- und stimmberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitglieder • Inaktive • Junioren ab 16. Altersjahr <p>Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p> <p>Für Punkt 12. „Auflösung / Fusion“ gelten die dort</p>

	aufgeführten Stimmrechte.
4. Ausschluss	Bei Nichterfüllung von Beitragspflichten seitens eines Mitgliedes kann der Vorstand nach erfolgloser Mahnung den sofortigen Ausschluss verfügen. Er beantragt der GV den Ausschluss von Mitgliedern, die ihre Pflichten grob verletzen oder gegen Wort und Sinn von Statuten, Reglementen und Anordnungen des Vorstandes sowie ganz allgemein gegen die Interessen des Clubs und die Gebote der Sportlichkeit in grober Weise verstossen.
5. Anteilscheine	Für die Anteilscheine gilt folgende Sonderregelung ab 2010: <ul style="list-style-type: none"> • Für Neumitglieder und Junioren, die zu den Aktiven wechseln, besteht keine Pflicht einen Anteilschein zu zeichnen. • Bestehende Mitglieder, die vor dem Jahre 2010 eingetreten sind und einen Anteilschein gezeichnet haben, erhalten den bezahlten Betrag, 1 Jahr nachdem ihre Mitgliedschaft erloschen ist, zurück.
6. Generalversammlung	Die ordentliche GV findet alljährlich im Frühjahr statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche GV jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn 1/5 der Aktivmitglieder ein entsprechendes Gesuch unter Angabe der Traktanden einreicht. Die Einberufung einer GV ist Sache des Vorstandes und erfolgt durch Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Die Einladung erfolgt durch geeignete Publikation, bevorzugt in elektronischer Form und ist in der Regel spätestens 30 Tage im Voraus zuzustellen.
6.1. Kompetenzen	Der GV obliegen nebst den übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none"> • Wahl und Abberufung des Präsidenten/der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/-revisorinnen • Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes • Genehmigung des Budgets • Festsetzung der Jahresbeiträge • Statutenrevisionen • Ernennung von Ehrenmitgliedern • Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes • Beschlussfassung über Ehrungen • Auflösung des Clubs
6.2. Beschlussfassung	Die Beschlüsse der GV werden von den Stimmberechtigten in offener Abstimmung gefasst, es sei denn, die Versammlung stimme einem gegenteiligen Ordnungsantrag zu. Anträge an die GV seitens von Mitgliedern müssen beim Vorstand schriftlich, nach Möglichkeit bis 31. Dezember, mindestens aber 30 Tage vor dem Versammlungstermin eingehen; sie sind in die Traktandenliste aufzunehmen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nicht Beschluss gefasst werden. Allfällige Ergänzungen der Traktandenliste, insbesondere infolge von Anträgen von Mitgliedern, sind zu Beginn der GV bekannt zu geben. Die Beschlüsse der GV werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

	Für Punkt 12. „Auflösung / Fusion“ gelten die dort aufgeführten Regeln.
7. Vorstand	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er konstituiert sich und legt die Aufgabenaufteilung selbst fest. Der Vize-Präsident/Präsidentin wird von Jahr zu Jahr vom Vorstand ernannt. Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder während der Amtsdauer ist der Vorstand berechtigt, von sich aus Ersatzmitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen GV zu ernennen.</p> <p>Der Verein ist bestrebt, die Besetzung des Vorstands nach Möglichkeit geschlechterausgewogen zu gestalten.</p> <p>Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt maximal 16 Jahre. Die für die Amtszeitbeschränkung relevante Amtsperiode beginnt mit der Wahl des Vorstands an der Generalversammlung 2026.</p> <p>Der Vorstand der Wohnbaugenossenschaft Hof Gattikon hat das Recht auf einen Beisitz als gleichgestelltes Mitglied im Vorstand. Er kann auf dieses Recht verzichten oder es an einen Bewohner/Bewohnerin der Wohnbaugenossenschaft Hof Gattikon, der Mitglied des Tennisclubs ist, delegieren.</p>
7.1. Aufgaben	Der Vorstand leitet den Club, vertritt ihn nach aussen, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch, erlässt Reglemente und erledigt alle Geschäfte, welche nicht der GV vorbehalten sind. Er kann bestimmte Kompetenzen besonderen Kommissionen übertragen.
7.2. Vorstandssitzungen	Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mind. 4 Mitglieder anwesend sind. Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident/präsidentin oder das amtsälteste Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
7.3. Zeichnungsberechtigung	Für den Verein zeichnen grundsätzlich der Präsident/die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv. Für die laufenden Geschäfte kann der Kassier/die Kassierin über ein Bank- oder Postkonto mit Einzelunterschrift verfügen. Einzelnen Kommissionen kann die Verfügung über gesonderte Bank- oder Postkonti eingeräumt werden.
7.4. Jahresbericht	<p>Der Vorstand ist verpflichtet zuhanden der GV einen Jahresbericht betreffend der folgenden aufgeführten Themen zu erstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedschaftswechsel (namentlich) • Spielbetrieb (Interclub, Turniere, Meisterschaften) • Juniorenwesen • Wichtigste Anlässe • Anlage (Pflege, Erneuerung, Ausbauten) • Tätigkeit des Vorstandes • Finanzen (des abgelaufenen Jahres, Budget für das

	neue Jahr)
7.5. Interessenskonflikte und Annahme von Geschenken	<p>Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.</p> <p>Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.</p> <p>Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstands hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstands, so orientiert diese Person den Präsidenten/die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p>Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten/die Präsidentin, so orientiert dieser seinen Stellvertreter/ihre Stellvertreterin.</p> <p>Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf des Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstands dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken können und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.</p>
8. Kontrollstelle	<p>Die GV wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen und ein Ersatzmitglied für die Dauer von einem Jahr. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl für jeweils ein weiteres Jahr ist möglich.</p> <p>Den Rechnungsrevisoren/-revisorinnen kommen die in ZGB Art. 69 B, Abs.4 rev geregelten Befugnisse und Pflichten zu. Sie müssen bis mindestens 30 Tage vor der GV dem Vorstand einen schriftlichen Bericht mit Antrag zuhanden der GV einreichen.</p>
9. Finanzen	Die Rechnungsführung muss kaufmännischen Grundsätzen entsprechen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
9.1. Zahlungskonditionen	Jedes Mitglied hat die von der Generalversammlung beschlossenen Zahlungen, insbesondere den Jahresbeitrag zu leisten. Der Mitgliederbeitrag ist auf jeden Fall innert einem Monat ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Auf schriftliches Gesuch hin kann der Vorstand aus triftigen Gründen Zahlungserleichterungen oder eine Reduktion des Jahresbeitrages bewilligen.
9.2. Mittelverwendung	Aus den Einnahmen des Clubs sind die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen. Ein Überschuss ist in erster Linie für die Tilgung von allfälligen Schulden zu verwenden. Die Investitionsbeiträge sind zweckgebunden für die Erneuerung und den Ausbau der Clubanlage zu verwenden. Der Rest steht zu Verfügung der GV.
9.3. Haftung	Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich

	<p>das Clubvermögen. Die maximale Höhe der von den Mitgliedern zu leistenden Jahresgebühren beträgt für Aktivmitglieder CHF 1'000, für inaktive und passive Mitglieder CHF 100 und für Junioren CHF 400. Jedes Mitglied versichert sich selbst gegen Unfall; der Club lehnt jede diesbezügliche Haftung ab.</p>
10. Ethik / Doping	<p>Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er anerkennt die Ethik-Charta und das Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie das Doping-Statut von Swiss Olympic und verbreitet deren Prinzipien in seinem Wirkungskreis.</p> <p>Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesem Grund ist es verboten. Swiss Tennis und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren präzisierenden Dokumenten.</p> <p>Das Ethik Statut des Schweizer Sports ist für den Verein, seine Organe, seinen Mitarbeitenden und seinen Mitgliedern verbindlich.</p> <p>Der Verein und seine Organe haften nicht für ein allfälliges Fehlverhalten eines Vereinsmitglieds.</p>
11. Datenschutz	<p>Der Verein verpflichtet sich zu einem datenschutzkonformen Umgang mit Mitgliederdaten. Als Mitgliederdaten gelten von einzelnen Mitgliedern resp. von Tennisspielern erhaltene personenbezogene Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer, Post- und E-Mail Adresse.</p>
12. Auflösung / Fusion	<p>Die Auflösung des Clubs oder eine Fusion mit einem anderen Club kann nur durch eine besondere, zu diesem Zwecke einberufene GV beschlossen werden. Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder. Die Einladung hat 30 Tage vor der GV schriftlich, versehen mit einem begründeten Antrag zu erfolgen.</p> <p>Der Fusions- oder Auflösungsentscheid ist gültig, wenn die absolute Mehrheit der an der GV teilnehmenden Stimmberechtigten zustimmt und die Einladung korrekt erfolgt ist.</p> <p>Bei Auflösung des Clubs soll ein allfälliges Vermögen grundsätzlich in die Dienste der Förderung des Tennissports gestellt werden.</p>
13. Reglemente	<p>Ergänzend zu den Statuten gelten folgende Reglemente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Benützung der Anlage und Organisation des Spielbetriebes • Nutzungsreglement für die Clubhaus Miete • <p>Verantwortlich für diese Reglemente ist der Vorstand. Er kann Änderungen vornehmen und beschliessen.</p>

Die Totalrevision der Statuten wurde am 26. März 2026 durch die Generalversammlung genehmigt. Sie ersetzen alle vorhergehenden und treten per sofort in Kraft.

Gattikon, 26. März 2026

STATUTEN DES TENNISCLUB HOF GATTIKON

Präsident

Roland Lüthi

Vizepräsident

Marcel Lüthi